

Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Laax

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 und auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998

von der Gemeindeversammlung Laax angenommen am 16. Dezember 2005

I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich.

Aufsicht und Vollzug

Art. 2

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;
- b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Grabstätten;
- c) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- d) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof.

II. Bestattungsordnung

Art. 3

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Einsargung

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. 4

Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten. (Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung)

Überführung von Leichen

Art. 5

Alle Gemeindebürgerinnen und Bürger von Laax, alle in der Gemeinde Laax Niedergelassenen, alle auf Gebiet der Gemeinde Laax Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.

Bestattungsort
Anspruch

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

Art. 6

Personen, die weder in Laax wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in Laax beigesetzt werden.

Bestattungsbewilligung

Art. 7

Für alle Verstorbenen steht die Aufbahrungskapelle zur Verfügung.

Aufbahrung

Die maximale Aufbahrungszeit beträgt 3 Tage. Urnen können höchstens 10 Tage im Beinhaus aufgebahrt werden.

Art. 8

Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Bestattungsvorbereitung

Art. 9

Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen erhoben.

Bestattungsgebühren

Art. 10

Beim Hinschied wird 3 mal kurz mit der grossen Glocke geläutet. 90 Minuten vor dem Begräbnis werden während 30 Minuten alle Glocken läuten.

Geläute

Art. 11

Der Friedhof um die Pfarrkirche St. Othmar und St. Gallus ist Eigentum der Kirchgemeinde Laax. Der politischen Gemeinde Laax wird ein dauerndes Nutzungsrecht eingeräumt.

Eigentum

III. Friedhofordnung

Art. 12

Für die Belegung des Friedhofes erstellt die Gemeindekanzlei einen Plan.

Friedhofsplan

Art. 13

Die Anordnung der Reihengräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.

Anordnung der Gräber

Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

a) Erdbestattungen:

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 7 Jahren
- Gräber für Kinder unter 7 Jahren

b) Urnenbestattungen:

- Gräber für Urnen
- bestehendes Grab mit Sarg

Art. 14

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

Grabmasse

Die Grabeinfassungen müssen einheitlich sein und folgenden Massen entsprechen:

- a) für Erwachsene und Jugendliche über 7 Jahren
 - in der Länge 150 cm
 - in der Breite 60 cm
 - in der Tiefe 150 cm
- b) für Kinder unter 7 Jahren
 - in der Länge 95 cm
 - in der Breite 45 cm
 - in der Tiefe 120 cm
- c) für Urnen
 - in der Länge 70 cm
 - in der Breite 60 cm
 - in der Tiefe 80 cm

Art. 15

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen.

Belegung

Auf Wunsch der/des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Urnenbestattung in einem bestehenden Grab erfolgen oder mehrere Urnen können mit einer Bewilligung im gleichen Grab bestattet werden. Es gilt jedoch die Grabesruhe seit der ersten Bestattung. Diese Zeit kann also nicht verlängert werden.

Art. 16

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.

Grabesruhe

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben.

Art. 17

Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten. Für Ausnahmen ist das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig.

Exhumation

Art. 18

Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er dies wenigstens 6 Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt zu geben und die Nachkommen zu benachrichtigen.

Abruf von Gräbern

Art. 19

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt.

Räumung

Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

Art. 20

Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten und Urnen, die leicht verrotten, zu verwenden.

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Eindeckung in schicklicher Weise für genügende Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.

Art. 21

Jedes Grab soll mit einem Grabkreuz oder einem Grabmal aus Eisen bezeichnet werden. Grabmäler aus Stein sind nicht erlaubt. In der Höhe dürfen die Grabmäler nicht mehr als 140 cm die Grabeinfassung überragen, in der Breite 70 cm nicht überschreiten.

Grabmäler

Überdies ist jedes Grab mit einer Einfassung aus Stein auszustatten. Die Grabeinfassung muss den Boden um 10 cm überragen. Sie darf nur aus einem grünen Naturstein sein.

Der Grabstein muss um 10-20 cm höher als die Einfassung sein. In der Breite darf der Grabstein (über der Einfassung) zwischen 30 und 40 cm sein. Als Material darf nur Naturstein verwendet werden. Polierte Steine und auch Inschriften auf dem Stein sind untersagt.

Jeder Grabstein und jedes Grabmal muss in jeder Hinsicht künstlerisch und geschmackvoll verarbeitet sein und sich harmonisch in den ganzen Friedhof einfügen. Angrenzende Gräber sollten harmonieren.

Die Grabeinfassung und der Grabstein werden durch die politische Gemeinde besorgt und für die Zeit der Grabesruhe zur Verfügung gestellt. Wird ein anderer Grabstein gewünscht, muss er ordnungsgemäss und auf eigene Kosten erstellt werden.

Art. 22

Wer Grabstätten- und Grabmäler besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.

Unterhalt

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das Umgelände zur Folge hat.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Art. 23

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Schutz des Friedhofs

Verboten ist insbesondere:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Hunden.

Art. 24

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen ohne Beschluss des Gemeindevorstandes nicht entfernt oder abgeändert werden, und es ist über sie ein eigenes Verzeichnis zu führen.

Erhaltung von
Grabzeichen

Art. 25

Grabzeichen sowie die Grabeinfassung dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung und weder bei nassem noch bei gefrorenem Boden gesetzt werden. Sie sind entsprechend der Grösse gut zu fundieren.

Aufstellzeit

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 26

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes geahndet.

Strafbestimmungen

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 27

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Oktober 1993. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen

Art. 28

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und gilt ab der ersten Bestattung im alten Friedhof.

Inkrafttreten

Durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 angenommen.

Der Gemeindepräsident:

Vitus Dermont

Der Gemeindeschreiber:

Rest Giacun Coray

G e b ü h r e n o r d n u n g
zur Bestattungs- und Friedhofordnung
der Gemeinde Laax

	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz
a) Reihengrab	Fr. 700.--	Fr. 1'800.--
b) Urnengrab	Fr. 500.--	Fr. 1'600.--
c) Exhumation	nach Aufwand	nach Aufwand

In den Gebühren gemäss lit. a), b) und c) sind folgende Leistungen inbegriffen:

- das Grabgeläute;
- das Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes;
- die Aufbahrung in der Totenkappelle;
- das Besorgen und Erstellen der Grabeinfassung und des Grabsteins;
- die Ausleihung der Grabeinfassung und des Grabsteins für die Zeit der Grabesruhe.